

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Dr. Mathias Eller
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3454
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/67/16-2025

Innsbruck, 10.07.2025

**Wintersport Tirol AG & CO Stubaier Bergbahnen KG, Innsbruck;
Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher; Verfahren nach dem UVP-G 2000;
BESCHEID**

BESCHEID

Die Wintersport Tirol AG & CO Stubaier Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, hat mit Eingabe vom 13.03.2025 eine behördliche Feststellung zur Frage, ob für das Projekt „Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, begehrt. Dem Antrag waren Projektunterlagen des Ingenieurbüros Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m. b. H., mit dem Titel „Pisteninstandhaltung am Stubaier Gletscher, datiert mit 28.02.2025, Projekt Nr. 2372/1UVP“, angeschlossen.

Mit Eingabe vom 08.07.2025 hat die Wintersport Tirol AG & Co Stubaier Bergbahnen KG den verfahrenseinleitenden Antrag eingeschränkt und klargestellt, dass der Maßnahmenbereich 13 (Piste Nr. 5c – Sonnenhang) vom Feststellungsantrag nicht mehr umfasst sein soll.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde gemäß § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgegesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2023, entscheidet über den Antrag der Wintersport Tirol AG & CO Stubaier Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 13.03.2025, wie folgt:

I.

Feststellung

Es wird festgestellt, dass für das Projekt „**Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher**“ nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen mit dem Titel „Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher“, erstellt von der Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m. b. H., Projekt Nr. 2372/1UVP, datiert mit 28.02.2025, konkret sind dies die Maßnahmen 1-12 und 14-16, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 **nicht** durchzuführen ist.

II.

Kosten

Landesverwaltungsabgabe:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, sowie TP IX Z 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch BGBl. 82/2014, mit **EUR 100,00** festgesetzt.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025, sind der Antrag sowie die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag:	EUR	14,30	(TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach):	EUR	160,60	(TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	174,90	

Die von der **Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG** zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 274,90** sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: **Zahl: U-UVP-10/67/16-2025; Referenz Nr.: 2501008070031795**

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehr zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler

Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Mit Eingabe vom 13.03.2025 beantragte die Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG Mag. Reinhard Klier, die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 für das Projekt „**Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher**“ gemäß den, einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden Projektunterlagen des Büros Klenkhart & Partner Consulting vom 28.02.2025, Projekt Nr. 2372/1UVP, mit folgendem Inhalt:

1. Technischer Bericht,
2. Orthofotokatasterlageplan mit geplanten Maßnahmen,
- 3a. Geologische Stellungnahme (ingena ZT-GmbH),
- 3b. Geologische Karte (ingena ZT-GmbH),
4. Glaziologisches Gutachten (PD Dr. Andrea Fischer),

5. Botanische Bestandsaufnahme und ökologische Stellungnahme (RNDr. DI Karel Cerny),
6. Naturschutzfachliche Stellungnahme (ÖKOTEAM, Harald Egger, MSc),
7. Gutachten Wildbach- und Lawinengefahr (Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH),
8. Fotodokumentation (Wintersport Tirol AG).

Der Antrag zielt darauf ab, dass die UVP-Behörde feststellen möge, ob für das Vorhaben – insbesondere im Hinblick auf den mit der Novelle BGBI. Nr. I 26/2023 neu eingeführten Ausnahmeteststand der Z. 12 im Anhang 1 zum UVP-G 2000 in Bezug auf Instandhaltungsmaßnahmen – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zu den von der UVP-Behörde vorgegebenen Beweisthemen langten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu gegenständlichem Antrag nachfolgende fachliche Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des sportfachlichen Amtssachverständigen vom 08.04.2025, Zl. Sport-1015/8/90-2025 (OZl. 3);
- Stellungnahme des GIS-technischen Amtssachverständigen vom 27.05.2025 (OZl. 8);
- Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 13.06.2025 (OZl. 9).

Die genannten Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 17.06.2025 (OZl. 10) zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs äußerte sich der Landesumweltanwalt mit Schreiben vom 27.06.2025, worauf die Antragstellerin mit Eingabe vom 08.07.2025 (OZl. 13) replizierte. Im Wesentlichen wird darin Folgendes ausgeführt:

„[...] So sind die Bereichen 1-12 und 14-16 eindeutig Maßnahmen, welche auf bereits genutzten Pistenflächen liegen und der Pisteninstandhaltungen infolge Gletscherrückgang geschuldet seien. Da der Verbindungsgrat zwischen Fernau und Pfaffengrat durch den Gletscherrückgang schmäler geworden ist, soll durch die Maßnahme 13 eine sichere Umfahrung der Engstelle im Bereich der Bergstation des Sessellifts hergestellt werden. Es handelt sich dabei zwar um eine Kompensation der durch den Gletscherrückgang weggefallenen Pistenflächen, aber der Eingriff würde außerhalb bereits in Anspruch genommener Pistenflächen sattfinden. Es sind durch die Maßnahme zwar eindeutig keine Gletscherflächen oder deren Einzugsgebiete betroffen, trotzdem wollen wir im Sinne einer reibungslosen Verfahrensabwicklung den Einwendungen der Landesumweltanwaltschaft Rechnung tragen und ändern unsere Einreichung insofern ab, dass von einer Umsetzung der Maßnahme 13 Abstand genommen wird.“

Maßnahme 13 soll somit aus unserem Antrag um Einzelfallprüfung vom 11.03.2025 entfernt werden.

Die Maßnahmen reduzieren sich somit auf 15 Eingriffe und die beanspruchte Fläche um 0,248 ha auf insgesamt 4,55 ha.“

Die naturkundefachliche Amtssachverständige erstattete auf Ersuchen der UVP-Behörde eine ergänzende Stellungnahme am 09.07.2025 (OZl. 15), in der in Hinblick auf die Stellungnahme des Landesumweltanwalts wie folgt ergänzend ausgeführt wird (Anm: Hervorhebungen im Original):

„Das Vorhandensein natürlicher fließender Gewässer innerhalb der Maßnahmenflächen ist unstrittig anhand der Luftbilder zu erkennen und wurde in dieser Form in den Projektunterlagen nicht dokumentiert. Auf dieser Grundlage sind die fachlichen Ausführungen zu Frage 2. (Ist der Verlust wertvoller/sensibler Lebensräume, etwa von Feuchtgebieten oder Gewässern, wahrscheinlich?) dahingehend zu ergänzen, dass ein permanenter Verlust sowie eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gewässerstandorte mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sofern diese Bereiche von den geplanten, kleinräumigen Stabilisierungs- und Planierungsmaßnahmen ausgespart werden und dort auch kein Einbau von anfallendem Material erfolgt, um den natürlichen Gewässerlauf zu erhalten.“

Die übermittelten Unterlagen sind als Beurteilungsgrundlage für die Beantwortung der von der Behörde gestellten Fragen im Rahmen der Grobprüfung aus fachlicher Sicht – mit Ausnahme der fehlenden Ausführungen zu den Fließgewässern – noch ausreichend. Für die naturkundefachliche Beurteilung nicht relevante Ausführungen (z.B. zu Sicherheitsaspekten auf den Pisten) wurden bei der fachlichen Beurteilung nicht berücksichtigt.“

Weitere Stellungnahmen langten bei der UVP-Behörde nicht ein.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt/Feststellungen:

2.1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Das Vorhaben umfasst einen 3-Jahresplan zur Instandhaltung der bestehenden Pisten im Gletscherschigebiet „Stubaier Gletscher“. Es ist dabei vorgesehen, Felsköpfe und Felsrippen im Pistenbereich je nach Abschmelzung des Gletschers und Ausaperungszustand in den nächsten Jahren sukzessive so abzutragen, dass diese keine Gefahr für die Skifahrer sowie auch keine Beeinträchtigung des Skibetriebes darstellen. Dabei werden fallweise auch die Pistenverläufe am Gletscher an die fortschreitende Ausaperung anzupassen sein.

Die geplanten Maßnahmen betreffen insgesamt 15 planlich ausgewiesene (Pisten-)Bereiche, die insgesamt ein Flächenmaß von ca. 4,55 ha aufweisen, wobei betont wird, dass die gekennzeichneten Flächen nicht zur Gänze mechanisch bearbeitet würden, sondern nur partiell je nach Erfordernis. Der Abtrag bzw. die geplanten Maßnahmen in den Bereichen sollen jeweils in den Monaten August und September, wenn der Gletscher weitgehend schneefrei ist, umgesetzt werden. Dabei soll der anstehende Fels mittels Reißzahn, wenn notwendig mittels Schremmhammer gelöst werden. Bei massivem Fels kann es erforderlich sein, vorher mit geringen Ladungen den Fels aufzulockern („Auflockerungssprengungen“). Angrenzende Gletscherbereiche sollen vor der Durchführung der Maßnahmen mittels Vlies abgedeckt und so vor Verschmutzung geschützt werden. Nach der Umsetzung der Maßnahmen können somit kleinere Steine vom Gletscher (bzw. vom Vlies) entfernt werden.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Gemeindegebiet von Neustift im Stubaital sowie Sölden. Das Vorhaben erstreckt sich somit auf die Bezirke Innsbruck-Land und Imst.

2.2. Beschreibung der einzelnen Maßnahmenbereiche:

Bereich 1: Piste Nr. 7 – unterer Bereich des Daunferner:

Die dabei betroffene Piste Nr. 7 stellt die Hauptpiste entlang des Daunferner zurück zum Bereich Gamsgarten dar. Die Abfahrt hat eine wichtige Rückbringerfunktion insbesondere im Herbst bei geringer Schneelage, wo der Skibetrieb am Daunferner bereits begonnen hat.

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden.

Bereich 2: Piste Nr. 1 bzw. 1c – Eisjochferner bzw. Seeschuss – Umfahrung Steilhang:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kam eine Felsrippe zum Vorschein, welche die Pistenpräparierung erschweren. Die Felsrippe soll teilweise abgetragen und das Material kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereich 3: Piste Nr. 2 – Obere Silberschneid:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden.

Bereich 4: Piste Nr. 7a – Eisnase:

Es handelt sich dabei um die Piste 7a, welche in weiterer Folge in die Piste 1 (Eisjochferner) einmündet. Aufgrund des Rückzugs des Gletschers ist in diesem Bereich ein Höhenunterschied entstanden, welcher ausgeglichen werden soll.

Bereich 5: Piste Nr. 1 – Eisjochferner:

Es handelt sich dabei um die Hauptpiste vom Eisjoch talwärts. Durch die Ausaperung rücken Felsflanken immer mehr in die Piste, der ausapernde Fels wird immer dominanter und bewirkt eine Verschmälerung der Piste auf der orografisch linken Seite. Zum Erhalt der Pistenbreite ist ein Felsabtrag erforderlich. Das Material soll kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereich 6: Piste Nr. 1 – Eisjochferner:

Es handelt sich dabei um die Hauptpiste vom Eisjoch talwärts. Durch die Ausaperung rücken Felsflanken immer mehr in die Piste, der ausapernde Fels wird immer dominanter und bewirkt eine Verschmälerung der Piste auf der orografisch rechten Seite. Zum Erhalt der Pistenbreite ist ein Felsabtrag erforderlich. Das Material soll kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereich 7: Piste Nr. 1a – Schaufelschuss:

Es handelt sich dabei um die Nebenpiste zur Hauptpiste vom Eisjoch talwärts. Durch die Ausaperung rücken Felsflanken immer mehr in die Piste, der ausapernde Fels wird immer dominanter und bewirkt eine Verschmälerung der Piste auf der orografisch linken Seite. Zum Erhalt der Pistenbreite ist ein Felsabtrag erforderlich. Das Material soll kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereich 8: Piste Nr. 5 – Gaiskarferner:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden.

Bereich 9: Piste Nr. 5 – Gaiskarferner:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden. Die Felsflanke auf der orografisch rechten Seite soll bereichsweise abgetragen und das Material kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereiche 10, 11 und 12: Piste Nr. 5c – Sonnenhang:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden.

Bereich 14: Einfahrt Piste Nr. 10 – Fernauferner:

Der Einfahrtsbereich in die Pisten am Fernauferner soll unterhalb der Bergstation KSB Fernau verbessert werden. Dieser Bereich soll kleinräumig planiert, entsteint und damit stabilisiert werden. Felsrippen sollen bereichsweise abgetragen und das Material kleinräumig wieder eingebaut werden.

Bereich 15: Piste Nr. 10a – Fernaufernernerschuss:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden.

Bereich 16: Piste Nr. 10 – Fernauferner:

Aufgrund des Rückzugs des Gletschers kommen Bereiche mit Lockermaterial zum Vorschein, die ein Relief aufweisen und schlecht konsolidiert sind. Diese Bereiche sollen kleinräumig planiert und damit stabilisiert werden. Felsrippen sollen bereichsweise abgetragen und das Material kleinräumig wieder eingebaut werden.

2.3. Feststellungen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie die Landschaft bzw. das Landschaftsbild:

Da die Auswirkungen der geplanten Maßnahmenbereiche (1-12 und 14-16) auf die Schutzgüter im Wesentlichen einheitlich zu bewerten sind, werden diese im Folgenden für alle Maßnahmenbereiche gemeinsam beschrieben.

Befundergänzung aus naturkundefachlicher Sicht:

Vegetationsökologie:

In den Maßnahmenbereichen 1-12 sowie 14-16 konnte sich eine standorttypische Vegetationsdecke jeweils noch nicht entwickeln.

Tierökologie:

Im Hinblick auf die zoologischen Schutzgüter im gesamten Projektgebiet wurde eine Potenzialanalyse auf Grundlage von Erhebungen in den Jahren 2017 und 2019 durchgeführt, die im Wesentlichen die Wirkung des geplanten Vorhabens auf Vogelarten und andere geschützte Tierarten umfasst. Im Zuge der Erhebungen 2017 und 2019 konkret nachgewiesen werden konnten die Arten Schneesperling (*Montifringilla nivalis*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Alpenbraunelle (*Prunella collaris*), Alpendohle (*Pyrrhocorax graculus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Für keine dieser Vogelarten weist die Rote Liste Tirols¹ eine Gefährdung aus. Für die sonstigen, in den Höhenlagen des Projektgebiets potenziell vorkommenden Arten wurde aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung von keinen Vorkommen ausgegangen.

Landschaftsbild:

Der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene hochalpine Landschaftsraum ist aus fachlicher Sicht als für technischen Eingriffe hochsensibel zu beschreiben. Es besteht jedoch eine Vorbelastung durch Infrastruktureinrichtungen des Gletscherschigebietes; diese äußert sich insbesondere durch bestehende Gebäude und Anlagen, überformte Geländestrukturen und naturfremde Landschaftselemente. Des Weiteren wird die Überarbeitung des Geländes primär in den schneefreien Zeiträumen erkennbar sein. Zudem wird das für die Geländeänderungen verwendete Material ausschließlich vor Ort gewonnen, weshalb Farbgebung und Struktur dem Standort angepasst erscheinen werden. Trotzdem ist die durch die Maßnahmen verursachte, permanente strukturelle Veränderung auch hinsichtlich des Landschaftsbildes relevant, eine zusätzliche technische Überformung des Geländes wird den naturfernen Charakter des Areals weiter fördern.

Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie das Landschaftsbild:

Das geplante Vorhaben berührt erst kurzzeitig nach dem fortschreitenden Gletscherrückzug ausgeaperte Flächen. Aufgrund dieser jungen Sukzessionsprozesse konnte sich an diesen Standorten weder eine

¹ Landmann, A. & Lentner, R. (2001): *Die Brutvögel Tirols. Bestand, Gefährdung, Schutz und Rote Liste. Berichte des naturwissenschaftlich-medizinischen Vereins in Innsbruck. Supplementum 14.*

Vegetationsdecke etablieren - in der Regel auch nicht in kleinflächigen Strukturen - noch konnte sich daraus ein funktionales Habitatelement (Nahrung, Deckung, Brut, etc.) für im Projektgebiet vorkommende bzw. das Projektgebiet nutzende, nach dem TNSchG 2005 bzw. der TNSchVO 2006 geschützte Tierarten entwickeln. Unmittelbare Auswirkungen auf lokale geschützte Pflanzenbestände sowie ein Verlust von Schlüsselhabitaten von geschützten Tierarten können somit aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist jedoch von teilweise massiv verstärkten Störungseffekten durch die erforderlichen Arbeiten (Lärm, Staub, Erschütterungen, die vermehrte Anwesenheit des Menschen) auszugehen. Diese Störungen werden bis zur Fertigstellung aller erforderlichen Maßnahmen zur Meidung der jeweiligen Flächen und des Umfeldes durch vorkommende Tierarten, insbesondere durch lärmsensible Vogelarten, führen. Die projektierte Bauzeit in den Monaten August und September überlappt zumindest nicht bzw. nur marginal mit der Brutzeit der im Umfeld vorkommenden Arten. Auch wenn die gegenständlichen Maßnahmenbereiche derzeit keine Schlüsselfunktion innerhalb der Habitate der lokalen Fauna besitzen, sind sie doch Teil dieser Lebensräume. Durch die geplanten Geländeanpassungen ist temporär aufgrund der Meidung dieser Räume von einem gewissen Isolations- bzw. Barriere-Effekt auszugehen. Langfristig ergeben sich permanente strukturelle und zumindest vorübergehend auch funktionelle Veränderungen dieser Teilhabitatem. Von einer permanenten Beeinträchtigung ist allerdings nicht auszugehen.

Ein permanenter Verlust sowie eine erhebliche Beeinträchtigung von Gewässerstandorten kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern diese Bereiche von den geplanten, kleinräumigen Stabilisierungs- und Planierungsmaßnahmen ausgespart werden und dort auch kein Einbau von anfallendem Material erfolgt, um den natürlichen Gewässerlauf zu erhalten.

Aufgrund der extremen Standortbedingungen (insbes. aufgrund der Höhenlage) ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Geländebearbeitungen die bisher stellenweise bereits erfolgte Lebensraumsukzession unterbrochen und eine Neutablierung von v.a. Pionierpflanzen erst nach mehreren Jahren wieder an diesen Standorten erfolgen wird. Da die geplanten Geländeüberarbeitungen ohne Zufuhr von Fremdmaterial erfolgen sollen, bleiben die grundsätzlichen Standortbedingungen (Substrat bzw. Ausgangsgestein, Exposition, Höhenlage, Wasserversorgung) großteils erhalten bzw. werden diese bei Umsetzung des Vorhabens nicht abgeändert, weshalb langfristig von einer erneuten, sukzessiven Bestandsetablierung auszugehen ist.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sind bedingt mit jenen vergleichbar, die auch bei einem Pistenneubau zu erwarten sind. Sowohl bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens als auch bei einem Neubau von Schipisten kommt es zu temporären bis permanenten Flächen- bzw. Lebensraumverlusten, bauzeitigen Beeinträchtigungen durch Störungen und permanente Geländeüberformungen. Unterschiede ergeben sich aus fachlicher Sicht jedoch im Ausmaß bzw. der Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Die geplanten Anpassungen an den Gletscherrückzug sollen im Rahmen einer Instandsetzung auf einzelnen Teilstücken umgesetzt werden, eine mit einem Pistenneubau vergleichbare großflächige Überarbeitung soll nicht stattfinden. Durch die kleinflächige Bearbeitung ist auch der zeitliche Horizont der bauzeitigen Auswirkungen deutlich kürzer als bei einem umfassenden Pistenneubau. Ähnlich wie bei einem Pistenneubau werden die umgesetzten Geländeanpassungen dauerhaft und irreversibel im betroffenen Landschaftsraum wirken, wobei auch in diesem Fall aufgrund der vergleichsweise kleineren Flächen ein wesentlicher Unterschied zu einem großflächigen Eingriff in den Landschaftsraum besteht.

2.4. Feststellungen aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht:

Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich bei den Pisten auf Gletscherflächen aufgrund der Oberflächenveränderung ständig Änderungen ergeben werden. Vor allem die Ausaperung von Festgestein oder auch Lockermaterial bedarf einer Bearbeitung, um den Betrieb der Pisten gewährleisten zu können. Zudem sind auch in bereits ausgeaperten Abschnitten im unmittelbaren Nahebereich der Gletscherflächen aufgrund der durch die Abschmelzung veränderten Neigungsverhältnisse, Korrekturen durchzuführen.

Bereits jetzt wird durch massiven Einsatz von Schneedepots oder Abdeckungsmaßnahmen versucht, solch notwendige Instandhaltungsarbeiten möglichst lange hintanzuhalten.

Schon 2020 wurden 12 ähnliche Maßnahmen bewilligt, von denen jedoch aufgrund der vorgenannten Maßnahmen 2024 erst 5 abgeschlossen und 3 noch gar nicht begonnen werden mussten.

Aus sportfachlicher Sicht erscheinen alle Maßnahmen plausibel und werden im Laufe der Zeit erforderlich sein, um einen sicheren und attraktiven Skibetrieb gewährleisten zu können. Durch diese Arbeiten erfolgt keine Erweiterung der Pistenflächen und kommt es auch zu keiner neuen Erschließungsfunktion. Es wird weder eine neue, zusätzliche Piste angelegt, noch werden Pisten im Sinne einer Attraktivierung des bestehenden ursprünglichen Angebotes erweitert. Die Maßnahmen sichern den Bestand und wirken dem schleichenden Verlust von Pistenflächen entgegen.

Aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht ist es jedenfalls notwendig, die bestehenden Pistenflächen möglichst zu erhalten, da diese auf die Förderleistung der Bahnen bzw. dem Flächenbedarf z.B. für Trainingspisten abgestimmt sind.

Die geplanten Maßnahmen werden in Abhängigkeit der zu erwartenden Veränderungen des Gletschers als unbedingt erforderlich erachtet.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen unter Punkt 2.1 (Allgemeine Projektbeschreibung) und 2.2 (Beschreibung der einzelnen Maßnahmen) ergeben sich aus den von der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens vorgelegten und im Spruch dieses Bescheides angeführten und signierten Projektunterlagen. Ausführungen zum nunmehr nicht mehr vom Feststellungsantrag umfassten Maßnahmenbereich 13 konnten unterbleiben bzw. wurden dazu keine Feststellungen getroffen.

Wie bereits erläutert, beauftragte die UVP-Behörde die naturkundefachliche Amtssachverständige, um die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie das Landschaftsbild zu beschreiben und zu bewerten bzw. darzulegen, ob die beabsichtigten Maßnahmen mit den Auswirkungen eines Pistenneubaus vergleichbar sind. Ebenso beauftragte die UVP-Behörde den Amtssachverständigen für Sport und Sicherheitstechnik mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage, ob die geplanten Maßnahmen aus sport- und sicherheitstechnischer Sicht notwendig sind, um weiterhin einen gefahrlosen Skibetrieb sicherzustellen und ob es durch diese Maßnahmen zu einer neuen Erschließungsfunktion oder zu einer Steigerung der Attraktivität der betroffenen Pisten kommt. Die Feststellungen unter dem Kapitel 2.3 (Feststellungen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie die Landschaft) und 2.4. (Feststellungen aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht) ergeben sich insbesondere aus den im Ermittlungsverfahren zu den beschriebenen Beweisthemen eingeholten Stellungnahmen der Gutachter (siehe Kapitel 1. „Verfahrensablauf“).

Die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten wurden von Sachverständigen erstattet, welche auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügen. Sämtliche Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Aussagen in den erwähnten Gutachten bzw. konnten daher ohne Bedenken den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

Den im Rahmen des Parteiengehörs seitens des Landesumweltanwalts behaupteten Unvollständigkeiten/Widersprüchlichkeiten in der naturkundefachlichen Beurteilung wurde seitens der UVP-Behörde durch Einholung einer ergänzenden naturkundefachlichen Stellungnahme Rechnung getragen und war diese für diese für die letztere vollständig, plausibel und schlüssig, sodass auch die ergänzende Stellungnahme in den Feststellungen entsprechend berücksichtigt werden konnte.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gesetzliche Grundlagen:

UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) ...
- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) ...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

- (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.
- (2) ...
- (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) ...

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) ...

Änderungen

§ 3a

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) ...

Behörden und Zuständigkeit

§ 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben

angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Lifttrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>d) Erschließung von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung von mindestens 10 ha verbunden ist;</p> <p>e) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Volumen von mindestens 125 000 m³.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. <u>Ausgenommen von Z 12 sind Maßnahmen zur Instandhaltung.</u></p>

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.2. Rechtliche Erwägungen:

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung zur Durchführung des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens und zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UVP-G 2000.

Nach § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ist für die Änderung (Erweiterung) von Gletscherskigebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Im Unterschied dazu stellt § 3a iVm Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 auf Geländeänderungen durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) ab und knüpft die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung an das Erreichen bestimmter Schwellenwerte. Mit der letzten Novelle zum UVP-G 2000 (BGBl. I Nr. 26/2023) wurde in den hier relevanten Tatbestand der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 der Zusatz eingefügt, dass Maßnahmen zur Instandhaltung von den darin formulierten Tatbeständen ausgenommen sind. In den Erläuterungen zur genannten Novelle heißt es wörtlich:

„...Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Pisten, Liftrassen, Beschneiungsanlagen und Speicherteichen werden von den Tatbeständen nicht erfasst, soweit sie nicht so gravierend sind, dass sie – etwa betreffend Pisten – einem Pistenneubau gleichkommen. Dies ist gemäß der Judikatur der Fall, wenn z. B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen (vgl. US zum Fall Krimml/Wald vom 20.12.2007, US 7B/2007/5-33). Als Pistenneubau gilt die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z. B. Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung) ...“

In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob die von der Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG beschriebenen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen von bestehenden Pisten im Sinne der genannten Ausnahmebestimmung zu qualifizieren sind. Aus Sicht der UVP-Behörde ist diese Rechtsfrage anhand zweier Aspekte zu beurteilen. Zum einen sind die mit den beschriebenen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzwerte des UVP-G 2000 zu beschreiben und zu bewerten, wobei hier Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie die Landschaft relevant erscheinen. Diese Auswirkungen sind dann in einem nächsten Schritt ins Verhältnis zu jenen Auswirkungen zu stellen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einem Pistenneubau verbunden sind. Als zweiter Aspekt ist zu prüfen, ob die Maßnahmen tatsächlich nur dazu dienen, bestehende Pisten weiter nutzen zu können oder ob die betroffenen Bereiche eine zusätzliche Erschließungsfunktion bzw. Attraktivitätssteigerung erhalten.

Zur Beurteilung dieser beiden Aspekte wurden Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzwerte und des sportfachlichen Amtssachverständigen zur Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahmen aus sportfachlicher Sicht eingeholt. Zudem wurde die Plausibilität der angegebenen UVP-relevanten Flächen durch Einholung einer GIS-technischen Stellungnahme überprüft. Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens ist aus Sicht der UVP-Behörde eindeutig (vgl. dazu die Feststellungen in diesem Bescheid):

Bei den von der Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG zur Feststellung beantragten Maßnahmen handelt es sich aus sportfachlicher Sicht ausschließlich um solche, die plausibel und im Laufe

der Zeit erforderlich sein werden, um einen sicheren und attraktiven Skibetrieb gewährleisten zu können. Durch diese Arbeiten erfolgt keine Erweiterung der Pistenflächen. Aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht ist es jedenfalls notwendig, die bestehenden Pistenflächen möglichst zu erhalten, da diese auf die Förderleistung der Bahnen bzw. dem Flächenbedarf z.B. für Trainingspisten abgestimmt sind. Die beantragten Maßnahmen bedingten auch keine Attraktivitätssteigerung des bestehenden Angebots im eigentlichen Sinne (wie etwa durch eine Neuanlage von Pisten).

Auch sind die mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die hier relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie Landschaft nicht mit den Auswirkungen eines Pistenneubaus vergleichbar. Die geplanten Maßnahmen werden nur punktuell auf den gerade ausgeaperten Felsbereichen in den Pisten und deren Randbereichen durchgeführt und sollen diese Pistenkorrekturmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn es der Ausaperungszustand erfordert. Unmittelbare Auswirkungen auf lokale geschützte Pflanzenbestände sowie ein Verlust von Schlüsselhabitaten von geschützten Tierarten können aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmenbereichen um erst kurzzeitig nach dem fortschreitenden Gletscherrückzug ausgeaperte Flächen handelt, ausgeschlossen werden. Zwar kommt es sowohl bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens als auch bei einem Neubau von Schipisten zu temporären bis permanenten Flächen- bzw. Lebensraumverlusten, bauzeitigen Beeinträchtigungen durch Störungen (etwa Lärm) und permanente Geländeüberformungen. Unterschiede ergeben sich jedoch ganz wesentlich im Ausmaß bzw. der Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Die geplanten Anpassungen an den Gletscherrückzug sollen im Rahmen einer Instandsetzung auf einzelnen Teilstücken umgesetzt werden, eine mit einem Pistenneubau vergleichbare großflächige Überarbeitung soll nicht stattfinden. Durch die kleinflächige Bearbeitung ist auch der zeitliche Horizont der bauzeitigen Auswirkungen deutlich kürzer als bei einem umfassenden Pistenneubau. Ähnlich wie bei einem Pistenneubau werden die umgesetzten Geländeangepassungen zwar dauerhaft und irreversibel im betroffenen Landschaftsraum wirken, aber besteht auch in diesem Fall aufgrund der vergleichsweise kleineren Flächen ein wesentlicher Unterschied zu einem großflächigen Eingriff in den Landschaftsraum. Für die UVP-Behörde steht daher zweifelsfrei fest, dass die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen zu qualifizieren und damit aus den Tatbeständen des Anhangs 1 Z. 12 UVP-G 2000 ausgenommen sind.

Zum Vorbringen des Landesumweltanwalts:

Zunächst ist festzuhalten, dass Feststellungen bzw. Ausführungen zu dem aus Sicht des Landesumweltanwalts kritisch gesehenen Maßnahmenbereich 13 seitens der UVP-Behörde unterbleiben konnten, zumal seitens der Antragstellerin klargestellt wurde, dass dieser Bereich nicht mehr vom verfahrensgegenständlichen Antrag umfasst sein soll (vgl. auch oben Punkt 1.).

Zum weiteren Vorbringen des Landesumweltanwalts, es sei unklar, inwieweit die einzelnen Maßnahmenbereiche in einer kausalen und funktionellen Verbindung zueinanderstehen bzw. zur Frage nach der Abgrenzung von in sachlichem Zusammenhang stehenden Instandhaltungsmaßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

Der Vorhabenbegriff wird in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert. Danach ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen. Bei großflächigen Vorhabentypen wie Skigebieten werden erfahrungsgemäß in einer Saison oder über mehrere Jahre verteilt immer wieder Einzelmaßnahmen gesetzt. Weder das UVP-G 2000 noch die Erläuternden Bemerkungen treffen eindeutig Aussagen darüber, ob oder unter welchen Voraussetzungen solche Einzelmaßnahmen als ein Vorhaben oder als getrennte Vorhaben zu betrachten sind. Dies bleibt somit im Einzelfall zu beurteilen. Ausschlaggebend dafür ist, ob diese Einzelmaßnahmen zueinander in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang wird von der Judikatur dann angenommen, wenn „mehrere Anlagen oder Eingriffe“ ein funktionell einheitliches Gesamtprojekt darstellen, das heißt durch sie in ihre Einheit betrachtet eine gewisse neue Funktion erfüllt werden soll. Sind die beabsichtigten Maßnahmen kausal und funktional mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden, ist der sachliche Zusammenhang zu bejahen. Es kommt folglich

darauf an, ob die einzelnen Maßnahmen für sich selbst funktionsfähig sind und für sich selbst bestehen können. Die von der Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG beantragten Maßnahmenbereiche betreffen größtenteils unterschiedliche Pistenabschnitte und auch unterschiedliche Gletscherbereiche. Auch die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist voneinander unabhängig und hängt vom Ausmaß des Gletscherrückgangs ab. Alle Maßnahmen verfolgen zwar letztlich denselben übergeordneten Zweck, nämlich aufgrund des fortschreitenden Gletscherrückgangs durch gezielte Anpassungen/Adaptierungen im Bereich des bestehenden Pistennetzes, und zwar verteilt auf das gesamte Skigebiet, die Befahrbarkeit desselben und damit den Skibetrieb in seiner Gesamtheit weiter aufrechterhalten zu können, doch kann die Rückführung sämtlicher Maßnahmen auf ein solch allgemeines, übergeordnetes Ziel nicht automatisch zur Bejahung des sachlichen Zusammenhangs führen. Bei einer solchen Betrachtungsweise wäre nämlich der sachliche Zusammenhang zwischen sämtlichen Maßnahmen, die in einem Skigebiet einigermaßen zeitnah umgesetzt würden, gegeben, ließe sich doch jede Maßnahme auf derart allgemeine Ziele, wie etwa die Verbesserung der Infrastruktur, zurückführen. Es ist aber auch durchaus möglich und denkbar, in einem Skigebiet parallel zueinander zwei oder mehrere (aufgrund des fehlenden sachlichen und räumlichen Zusammenhangs) getrennte Änderungsvorhaben zu verwirklichen (vgl. etwa BVwG 22.03.2018, W118 2182383-1/10E). Im konkreten Fall besteht die Gemeinsamkeit der projektierten Maßnahmen – wie erwähnt – darin, dass diese aufgrund des zunehmenden Gletscherrückgangs erforderlich werden und dem zuvor erwähnten übergeordneten Ziel dienen, nämlich die Befahrbarkeit des Pistennetzes auch in Zukunft sicherzustellen und damit den weiteren Skibetrieb abzusichern. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist aber unabhängig voneinander möglich und hängt deren Notwendigkeit ausschließlich vom fortschreitenden Gletscherrückgang ab. Die Maßnahmen erfüllen in ihrer Gesamtheit daher keine neue Funktion und sind darüber hinaus für sich selbst funktionsfähig. Auch der zeitliche Aspekt (Verteilung über einen längeren Zeitraum, abhängig vom fortschreitenden Gletscherrückgang) und der optische Eindruck (Verteilung über das gesamte Skigebiet) der Maßnahmen sprechen gegen die Qualifikation als Gesamtvorhaben. Aus Sicht der UVP-Behörde sind die beschriebenen Maßnahmen daher in Summe nicht als ein Gesamtvorhaben zu qualifizieren, weil der sachliche Zusammenhang zwischen den jeweiligen Maßnahmenbereichen fehlt. Aus diesem Grund ist es auch nicht zulässig, bzgl. der Frage, ob die Auswirkungen einem Pistenneubau gleichkommen, alle Maßnahmen „in einen Topf“ zu werfen.

Wenn der Landesumweltanwalt weiter ausführt, dass die Einreichunterlagen als Basis für eine naturkundliche Begutachtung insgesamt unzureichend/ungeeignet seien, ist festzuhalten, dass sich die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat. Zudem haben sich im Ermittlungsverfahren keinerlei Ansatzpunkte dahingehend ergeben, dass die Einreichunterlagen eine amtssachverständige Beurteilung verunmöglich hätte bzw. sind diese aus fachlicher Sicht für ausreichend erachtet worden (siehe oben unter Punkt 1).

Weiters ist hinsichtlich der in der Stellungnahme des Landesumweltanwalts aufgezeigten Thematik womöglich betroffener Gewässerläufe (Bereiche 9-12) festzuhalten, dass ein permanenter Verlust wertvoller Lebensräume sowie eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gewässerstandorte nach Einholung einer ergänzenden naturkundefachlichen Stellungnahme mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ergaben sich im Ermittlungsverfahren auch keine Anhaltspunkte dahingehend, dass mit den in den Maßnahmenbereichen beschriebenen Manipulationstätigkeiten ein direkter Eintrag von Materialen in natürlich fließende Gewässer erfolgen bzw. Gewässerverläufe verändert werden sollen. So ergibt sich auch aus den von der Antragstellerin vorgelegten Projektunterlagen (vgl. dazu insbesondere Beilage 7 - Gutachten Wildbach- und Lawinengefahr [Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH]) eindeutig, dass in manchen der geplanten Maßnahmenbereiche zwar temporäre Wasserführungen queren, die auf die Schneeschmelze in den Sommermonaten zurückzuführen sind und jedes Jahr entsprechend der Ausaperung divergieren, durch die lediglich punktuell und kleinräumig geplanten Maßnahmen aber keine Veränderung der Abflussverhältnisse eintritt. Dem mit diesem Punkt zusammenhängenden und darüber hinaus – in der Stellungnahme des Landesumweltanwalts nicht weiter substantiierten – Vorhalt, es wäre eine Auseinandersetzung mit weiteren Schutzgütern iSd UVP-G 2000 erforderlich, ist überdies entgegenzuhalten, dass mit Blick auf die in diesem Verfahren einzig zu prüfende und maßgebliche Frage, ob die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen iSd UVP-G 2000 zu qualifizieren sind oder nicht, eine solche nicht angezeigt ist. Eine entsprechende Relevanz der mit den Maßnahmenbereichen verbundenen Auswirkungen kann aus Sicht der UVP-Behörde – wie oben bereits

beschrieben – lediglich hinsichtlich der Schutzgüter der biologischen Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie der Landschaft erkannt werden.

Es darf in diesem Zusammenhang abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine allfällige Genehmigungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen nicht Gegenstand des UVP-Feststellungsverfahrens ist.

Für die UVP-Behörde besteht daher abschließend kein Zweifel, dass die hier beschriebenen Maßnahmen (1-12 sowie 14-16) als Instandhaltungsmaßnahmen zu qualifizieren sind und damit aus den Tatbeständen des Anhangs 1 Z 12 UVP-G 2000 ausgenommen sind.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinde Neustift i. Stubaital, Dorf 1, 6167 Neustift;
4. die Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. die Abteilung Umweltschutz, z.H. der naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Frau Mag. Barbara Eberhard, MSc, *im Hause*;
2. die Abteilung Sport, z.H. des sporttechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Johannes Steindl, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck,
3. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertungssysteme & wirtsch. Wandel, in Bezug auf § 43 UVP-G 2000, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Sektion V – Umwelt und Kreislaufwirtschaft, Abteilung V/11 - Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Österreich, per E-Mail: v11@bmluk.gv.at;
5. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
6. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Dr. Mathias Eller